



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Staatsanwalt und Fortschritt.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Staatsanwalt und Fortschritt.



Der Prozeß Dickhoff in Berlin hat dem Staatsanzeiger für Württemberg, dem amtlichen Organ der württembergischen Regierung, in seiner Nummer 273 vom 23. November 1883 Veranlassung zu folgender Äußerung gegeben:

Dieser Prozeß hat Zustände der Berliner Verbrechervelt beleuchtet, die dem Publikum und leider auch der Kriminalpolizei unbekannt waren. Die Kreuzzeitung meint, diese schlimme Entwicklung sei im wesentlichen das Erzeugnis der letzten zehn Jahre, einer Zeit mithin, welche in ihrer ersten Hälfte wenigstens ganz unter der Herrschaft des politischen und wirtschaftlichen Manchesterturns stand und deshalb aller Waffen entbehrete, wie sie zur wirksamen Bekämpfung so entsetzlicher Übel nötig sind. Hiergegen schreibt die Frankfurter Zeitung: „Der Ausspruch der Kreuzzeitung ist eine sinnlose, unerhörte Schmähung und Verdächtigung politischer Gegner, denn die Zeitung kann nicht behaupten, daß das Manchesterturn an den Gesetzen, welche die Verfolgung und Bestrafung von Mördern betreffen, irgend etwas geändert habe.“ Man kann das zugeben, aber es doch charakteristisch finden, daß der Liberalismus stets geneigt ist, die Reichsstrafprozeßordnung deshalb zu bemängeln, weil sie angeblich der Staatsanwaltschaft zuviel Recht gegenüber dem Angeklagten einräume. Wenn es dem Liberalismus noch nicht gelungen ist, an den die Verfolgung von Mördern bezweckenden Gesetzen etwas zu ändern, so fehlt es wenigstens demselben nicht an dem guten Willen dazu.

In derselben Nummer des Staatsanzeigers war das am 21. November in Stuttgart verübte Verbrechen eines von vier Burschen in einer belebten Straße mit ganz hervorragender Frechheit begangenen Raubmordanfalles auf einen Bankier und auf eine weitere Person mitgeteilt, welche kurz vor sechs Uhr abends in dem erleuchteten, von der Straße aus übersichtbaren Geschäftsraume von den Räubern mit Bleihämmern niedergeschlagen, lebensgefährlich verletzt und um etwa 10000 Mark beraubt worden sind.

Die vollständig berechnete Mahnung des Staatsanzeigers an den Liberalismus, angesichts der sich häufenden schweren Angriffe auf die Gesellschaft und die einzelnen Individuen in seinen Bestrebungen auf fortwährende Schwächung der Staatsgewalt einzuhalten und sich endlich klarzumachen, wohin dieselben führen müssen, wenn ihnen nachgegeben wird, giebt der Frankfurter Zeitung vom 23. November, Nummer 327, Anlaß zu folgender Korrespondenz aus Stuttgart:

Während heute die ganze Stadt wegen des gestern Abend vorgekommenen Raubmordes sich in größter Aufregung befindet, leistet das amtliche Organ der Regierung, der Staatsanzeiger für Württemberg, in seiner heutigen Ausgabe, anknüpfend an die bekannte Äußerung der Kreuzzeitung über den Prozeß Dickhoff, folgendes: [folgt die oben angeführte Mahnung]. Angesichts einer durch die Mordthaten der letzten Zeit im höchsten Grade erregten Bevölkerung wirkt also das aus den Geldern des Landes geschaffene Blatt, das Organ des ehemaligen Führers des Liberalismus in Württemberg, Julius von Hölderz, dem Liberalismus den Vorwurf ins Gesicht, wenn es nach seinem guten Willen gegangen wäre, so wären die die Verfolgung von Mördern bezweckenden Gesetze jetzt geändert, und zwar zum Nachteil ihres Zweckes, oder auf den einzelnen Fall angewendet, so wäre die Sühne der Frevelthat von gestern erschwert oder vielleicht unmöglich gemacht. Die öffentliche und die geheime Redaktion des Staatsanzeigers muß wissen, daß das nicht wahr ist, und wenn sie trotzdem den Versuch macht, zumal im gegenwärtigen Augenblick, dem Liberalismus unterzuschieben, daß seine Tendenzen die Verfolgung von Mördern erschweren, so heßt sie damit in einer Weise, welche der Heldenthat der Kreuzzeitung würdig zur Seite steht, und welche sich die Staatsangehörigen in dem amtlichen Regierungsorgan zu verbitten vollauf berechtigt sind. Hoffen wir, daß sie sich bessert, wenn ihre Wühlerei einem größeren Leserkreise zur Kenntnis gebracht wird als ihrem gewöhnlichen Zwangsleserpublikum.

Der Staatsanzeiger hat auf diesen Angriff kurz erwiedert, daß er von dem Stuttgarter Raubmorde nicht gesprochen habe, daß übrigens in einem am Tage des Raubmordes erschienenen Artikel des Stuttgarter „Beobachters,“ des Hauptorgans der württembergischen Demokraten, eine Reihe angeblicher Bevorzugungen der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Angeklagten aufgezählt sei und in einer in Aussicht gestellten Fortsetzung dieses Artikels der eigentliche Kern des Übergewichts der Staatsanwaltschaft, der Punkt, welcher der richterlichen Unparteilichkeit und Unbefangenheit am gefährlichsten werde, gezeigt werden solle, daß diese Fortsetzung jedoch bisher nicht erschienen sei, und zwar aus dem Grunde, weil der „Beobachter“ sich wahrscheinlich sage, daß auch seine Leser in gegenwärtiger Zeit an diesen, auf Abschwächung der Befugnisse der mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Staatsbehörden gerichteten reformatorischen Ideen keinen Geschmack finden.

In einer gegen diese Erwiderung gerichteten Replik, in welcher in üblicher Weise die Demokraten und ihre Presse für ihr edles Streben nach Beseitigung der „Mängel der deutschen Rechtspflege“ und für ihren „tiefen Ernst“ in der

„kulturellen“ Förderung unsers Volkes in ihrem Organ sich selbst loben, schließt der „Beobachter“ mit folgender Apostrophe an die Regierung:

Wir fragen die Vertreter der Regierung selber, ob sie gemeint sind, derartige Angriffe und Hekereien gegen politische Gegner in ihrem Organ zu dulden und zu verantworten? Ob sie im Ernst glauben, die Schwächen und Mängel unsrer Gesetzgebung, an deren Kritik unabhängige, sachverständige Männer es auch fernerhin nicht werden fehlen lassen, mit solchen Mitteln vor den Augen des Volkes verdecken zu können? und ob sie nicht fühlen, daß das offizielle Attentat, die Überzeugung und die moralische Ehre des politischen Gegners mit den Bleihämmern der Lüge und Verleumdung niederzuschlagen, vor dem Richterstuhl der sittlichen Weltordnung kaum weniger verdammungswürdig erscheint, als jener andre Frevel vor den Schranken eines weltlichen Gerichtshofes?

Der Brustton der Überzeugung, mit welchem die tiefste „kulturelle“ Mission des Demokraten betont und der Richterstuhl der sittlichen Weltordnung von ihm angerufen wird, wenn man ihm einmal eine unbequeme Wahrheit sagt, ist ja nun ein bekanntes Mittel desselben, wenn es auch nicht immer in der Stärke der vorliegenden Leistung angewendet wird, um seine Gegner zu verblüffen; es ist aber zu hoffen, daß dieses Mittel durch den lange andauernden Gebrauch an seiner Wirksamkeit auch auf den weniger urteilsfähigen Teil der Leser und Hörer nach und nach verloren hat, und daß auch dieser den dem Liberalismus gemachten Vorwurf sich einmal des Nähern besieht. Daß aber dieser Vorwurf durchaus begründet ist, daß mit andern Worten allerdings die Tendenzen des Liberalismus zu einer Erschwerung der Verfolgung der Verbrecher überhaupt und damit auch der Verfolgung der Mörder führen, das ist eine Thatsache, welche derselbe nicht ableugnen kann, so un bequem ihm auch diese Konsequenz sein mag, wenn Fälle wie der Stuttgarter Raubmord auch dem größern Publikum einmal wieder recht drastisch zum Bewußtsein bringen, wohin es führen muß, wenn die Befugnisse der mit der Sicherheitshandhabung betrauten Staatsbehörden systematisch geschwächt und vermindert werden. Dieses Ziel verfolgt die Demokratie mit allen Mitteln und in allen Richtungen, und der sittlich entristete Stuttgarter „Beobachter“ ist es, welcher gerade um die Zeit des daselbst verübten Raubmordes eine Anzahl Artikel aus dem „Rechtsstaat, Korrespondenz zur Aufklärung der Mängel der deutschen Rechtspflege“ unter vollständiger Billigung des Inhalts als seinen eigenen Ansichten durchaus entsprechend abgedruckt hat, die sämtlich den Zweck haben, die Rechte und Befugnisse der Staatsanwaltschaft, der hauptsächlich zur Verfolgung der Verbrechen berufenen Behörde, beziehungsweise der Gerichte, einzuschränken und zu vermindern. Die betreffenden Erörterungen werden damit eingeleitet, daß neben einer Anzahl von Bestimmungen der Strafprozeßordnung, welche die Stellung des Angeklagten ohne zwingende Notwendigkeit verschlechtern und daher dem Rechtsbegriffe und Rechtszwecke widersprechen, als einer der schwersten Schäden unsrer Strafrechts-

pflege die allgemeine Stellung der Staatsanwaltschaft bezeichnet wird, welche zu einer Reihe von Bestimmungen geführt habe, die den ersten Grundsätzen des natürlichen Rechts und der natürlichen Billigkeit zuwiderlaufen, und der Anklage unmittelbar eine günstigere Lage als der Verteidigung einräumen. Als solche Bestimmungen werden bezeichnet: 1. Die Befugnis der Staatsanwaltschaft, jederzeit und in jedem Stadium des Prozesses, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntnis zu nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge zu stellen (§ 194 der Strafprozessordnung), während dieses Recht der Verteidigung nur in beschränkterem Maße zusteht (§ 147 der St.-P.-O.), wodurch einem vielleicht unschuldig Angeklagten eine wesentliche Minderung der Aussicht auf Freisprechung erwachsen könne. 2. Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände zu bewirken (§ 213 der St.-P.-O.), wodurch dieselbe in die Lage gesetzt sei, über alle für ihre Zwecke erforderlichen Zeugen und Beweismittel frei zu verfügen, während der unbemittelte Angeklagte in diesem Punkte mit seinen Anträgen von dem Ermessen des Vorsitzenden abhängig sei, und es infolge dessen durchaus nicht ausgeschlossen sei, daß einmal ein wirklich wichtiger Zeuge, dessen Wichtigkeit nicht erkannt worden sei, nicht geladen werde und deshalb die Verhandlung zu einem andern Ergebnisse führe als dem, welches nach Vernehmung dieses Zeugen eingetreten wäre. 3. Die Befugnis des Gerichts, den Angeklagten aus dem Sitzungssaale abtreten zu lassen, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder Zeuge in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde (§ 246 der St.-P.-O.), während dem Gerichte eine gleiche Befugnis zu Gunsten des Angeklagten, also wenn zu befürchten sei, daß, was recht gut denkbar sei und gewiß zeitweise vorkomme, ein Entlastungszeuge in Gegenwart des Staatsanwalts sich frei auszusprechen scheue (!), nicht gegeben sei. 4. Die Anordnung, daß, wenn mehrere Angeklagte bei einer Hauptverhandlung beteiligt sind, das Recht der Geschworenenablehnung gemeinschaftlich von ihnen auszuüben ist (§ 284 der St.-P.-O.), während dem Staatsanwalt dieses Recht ungeteilt zustehe. 5. Die Bestimmung, daß eine Verhinderung des Verteidigers im allgemeinen dem Angeklagten kein Recht gebe, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen (§ 227 der St.-P.-O.), was stets einer wesentlichen Schwächung, je nachdem aber einer vollständigen Aufhebung der Verteidigung des an dieser Verhinderung völlig unschuldig Angeklagten gleichkomme. 6. Der eigentliche Kern des ungesunden und einer völlig unbefangenen und unparteiischen Rechtsprechung sehr hinderlichen Übergewichts der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Angeklagten und der Verteidigung: die grundsätzlich übergeordnete Stellung derselben über die letztere und ihre Nebenberechtigung gegenüber dem Gerichte. Dieses schon äußerlich durch den erhöhten, neben dem Gerichte befindlichen Sitz des Staatsanwalts und durch seine Exemption von der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden

kundgegebene Prinzip lasse sich zwar durch gesetzliche Bestimmungen nicht aus der Welt schaffen, seinen für die Rechtspflege schädlichen Folgen aber müsse auf indirektem Wege abgeholfen werden. Diese Überordnung der Staatsanwaltschaft über die Verteidigung und über den Angeklagten und ihre Nebenordnung gegenüber dem Gericht sei nicht eine einfache, natürliche Thatsache, mit welcher man sich auf irgend eine Weise abzufinden habe, sondern es liege darin ein falsches, verkehrtes, dem Rechtszwecke hinderliches, erst künstlich und absichtlich in die Gesetzgebung und die Praxis der Rechtspflege eingeführtes Prinzip. Diese über die Stellung einer bloßen Partei weit hinausragende Stellung der Staatsanwaltschaft würde dann gerechtfertigt und zuträglich sein, wenn der bei Einführung der Staatsanwaltschaft vorschwebende Gedanke, daß dieselbe nicht bloß die Verfolgerin und Rächerin der Schuld, sondern auch die Beschützerin der Unschuld sein solle, thatsächlich verwirklicht worden wäre. Dieser Gedanke sei aber nie zur vollen und genügenden Verwirklichung gelangt. Wie die Dinge lägen, erscheine das Staatsinteresse einseitig an die Ermittlung der Schuld — nicht des Schuldigen, sondern des Angeklagten — geknüpft zu sein, und obgleich dies sicherlich nicht die Absicht unsrer Strafgesetzgebung und unsers Strafgesetzes sei, so sei dieser Schein jedenfalls die unausbleibliche Folge einer Anzahl ihrer Bestimmungen. Als zwei vor allem einer Abänderung bedürftige Bestimmungen der Strafprozeßordnung werden diejenigen über die Untersuchungshaft und über den Verkehr des in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten mit seinem Verteidiger hervorgehoben. Hinsichtlich der ersteren wird zwar zugegeben, daß dieselben, sowie sie in die Strafprozeßordnung aufgenommen sind, theoretisch nicht eigentlich anfechtbar seien, trotzdem wird wegen der unverhältnismäßigen Anwendung der Untersuchungshaft durch die Praxis eine wesentlich schärfere Formulirung derselben verlangt, um Ausschreitungen der Praxis unmöglich zu machen; hinsichtlich der letzteren wird gefordert, daß die durch § 148 der St.-P.-O. dem Richter eingeräumte Befugnis, solange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, den schriftlichen und mündlichen Verkehr des verhafteten Angeklagten mit seinem Verteidiger zu überwachen, zu Gunsten des unkontrolierten Verkehrs abgeschafft werde, weil dieselbe eine Beschränkung der freien Vorbereitung der Verteidigung enthalte, welche für den in Untersuchung befindlichen unschuldig Angeklagten von den verhängnisvollsten Folgen sein könne.

Sieht man die einzelnen Beschwerdepunkte darauf an, ob und inwieweit dieselben begründet sind, so wird man auch ohne größere Ausführungen sich leicht von der Grundlosigkeit sämtlicher Ausstellungen überzeugen. In erster Linie muß man allerdings nicht davon ausgehen, wie die demokratische Presse dies ihren Lesern mehr oder weniger offen stets einzureden sucht, daß die Staatsanwaltschaft ein den unschuldigen Angeklagten ebenso nachteiliges Institut sei wie den schuldigen, da es ihr nur darum zu thun sei, überhaupt ein Opfer zu finden, sondern man kann beruhigt bis zum Beweise des Gegenteils annehmen,

daß sie, auf dem Boden des Gesetzes stehend, ihre Pflicht thut, den Schuldigen zu ermitteln und die Gesellschaft gegen die wirklichen Übelthäter zu schützen. Welchen Nachteil soll nun die Bestimmung für den Angeschuldigten haben, daß die Staatsanwaltschaft zu jeder Zeit durch Akteneinsicht von dem Stande der Voruntersuchung sich Kenntnis verschaffen kann, während dem Verteidiger die volle Einsicht erst nach dem Schlusse der Voruntersuchung eröffnet wird, wenn doch schon vor diesem Zeitpunkte der gesetzlichen Vorschrift entsprechend ihm die Einsicht gestattet wird, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann, die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen gerichtlichen Handlungen, denen er beizuwohnen befugt ist, ihm vorher schon nicht verweigert werden darf, und ihm endlich nach § 148 der St.-P.-O. vom ersten Beginn des Verfahrens an ohne alle Beschränkung (mit Ausnahme des richterlichen Aufsichtsrechts über den Verkehr, von welchem noch die Rede sein wird) der Verkehr mit dem Angeschuldigten offen steht, dieser alle seine Beweismittel bezeichnen und überhaupt jede ihm sachdienlich scheinende Maßregel ergreifen kann? Welche Verhinderung oder Erschwerung der Verteidigung soll aus dieser höchst mäßigen Einschränkung der Akteneinsicht während der Voruntersuchung folgen, wenn doch nach § 199 der St.-P.-O. nach Eröffnung des Hauptverfahrens eine das ganze Ergebnis der Untersuchung samt den Beweismitteln enthaltende Anklageschrift sofort dem Angeklagten zugestellt wird und von diesem Zeitpunkte an dem Verteidiger die unbefchränkte Akteneinsicht offen steht, er also, sogar wenn er dies in der Voruntersuchung unterlassen hätte, seine sämtlichen Entlastungszeugen und andern Beweismittel zur Hauptverhandlung noch angeben kann? Eine gewisse Beschränkung des Akteneinsichtsrechts durch den Verteidiger zu jeder Zeit ist schon im Interesse der Beschleunigung und unge störten Führung der Untersuchungen geboten.

Was die durch § 213 der St.-P.-O. dem Staatsanwälte gegebene Freiheit in Herbeischaffung von Zeugen und Beweismitteln zur Hauptverhandlung betrifft, so ist dem Angeklagten in § 218 der St.-P.-O. die gleiche Befugnis eingeräumt, und die Ladung der genannten Zeugen, wenn sie auf Staatskosten geschehen soll, nur davon abhängig gemacht, daß der Angeklagte Thatsachen angebt, über welche der Beweis erhoben werden soll. Daß der Angeklagte wenigstens die Punkte angebe, über welche die von ihm benannten Zeugen vernommen werden sollen, und daß nicht der Staat die Kosten seiner Zeugen bezahle, welche ganz zwecklos bezeichnet werden, wird wohl niemand eine unbillige Forderung nennen. Will der Angeklagte aber auch dieser billigen Forderung nicht entsprechen, so steht es ihm nach § 219 der St.-P.-O. sogar noch frei, seine Zeugen gegen den ablehnenden Bescheid des Vorsitzenden unmittelbar laden zu lassen. Daß er in diesem Falle, also wenn er nicht einmal der oben bezeichneten geringfügigen Anforderung auf Angabe der Thatsachen nachkommt, die

Kosten selbst zu tragen hat, ist — sollte man meinen — selbstverständlich; trotzdem ist in dem letzten Absatz des eben angeführten Paragraphen angeordnet, daß, wenn die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung einer Sache dienlich war, das Gericht auf Antrag anzuordnen hat, daß derselben die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren ist, daß also auch in diesem Falle der Angeklagte für den Zeugen nichts zu bezahlen hat.

Wenden wir uns zu dem dritten Punkte, so ist wiederum die Unterstellung, als ob ein Staatsanwalt überhaupt versuchen werde, die Erhebung der Wahrheit durch irgend welche Mittel zu hintertreiben, dem Angeklagten also gegen besseres Wissen die Möglichkeit, seine Unschuld zu erweisen, arglistig abzuschneiden, eine hervorragend frivole, jedes Beweises bare Behauptung. Gesetzt aber auch den Fall, es würde ein Staatsanwalt einmal einen derartigen Versuch machen, ist dann der Vorsitzende irgendwie gehindert, denselben kurzer Hand abzuschneiden? Ist dem Richterkollegium durch das Fragerecht nicht jede Möglichkeit gegeben, die Wahrheit zu erheben? Hat ein die Wahrheit ausagender Zeuge irgend welchen Nachteil von der Behörde zu gewärtigen wie etwa von dem Verbrecher, zu dessen Verurteilung er das Material mit seiner Angabe liefern soll?

Man denke sich die Stellung des vom Staate zum Schutze der Gesellschaft berufenen, mit der Ermittlung der Wahrheit beauftragten Beamten, welcher vom Vorsitzenden des Gerichts aus dem Zimmer gewiesen wird, weil er, ganz auf derselben Stufe wie der abzurteilende Dieb, Brandstifter u. s. w. stehend, unlautere Mittel zur Unterdrückung der Wahrheit anwende!

Was die Teilung des Ablehnungsrechts zwischen Staatsanwalt und einer Mehrzahl gleichzeitig abzurteilender Angeklagten je zur Hälfte betrifft, so ist von unserm Standpunkte aus in erster Linie die Abschaffung des ganzen unbrauchbaren Geschworeneninstituts anzustreben, solange dasselbe aber noch besteht, dem Verlangen, es möge jedem Angeklagten das Ablehnungsrecht auf die gleiche Zahl wie der Staatsanwaltschaft zustehen, aus dem Grunde entgegenzutreten, weil die Garantien für ein richtiges Urteil sich umsomehr vermindern, je mehr Gesinnungsgenossen (um es kurz auszudrücken) der Angeklagte auf die Geschworenenbank zu bringen in der Lage ist.

Wie es sich mit der nachteiligen Bestimmung verhält, daß der Angeklagte bei Verhinderung des Verteidigers „im allgemeinen“ nicht das Recht habe, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, ergiebt sich recht klar aus dem von dem Beschwerdeaussatz allerdings nicht angeführten, in dem angegriffenen § 227 der St.-P.-D. aber ausdrücklich als Einschränkung zitierten § 145 der St.-P.-D., welcher bestimmt, daß, wenn in einem Falle der notwendigen oder bestellten (von Amtswegen angeordneten) Verteidigung der Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder die Verteidigung zu führen sich weigert, der Vorsitzende dem Angeklagten sogleich einen andern Verteidiger zu

bestellen hat, daß das Gericht jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen kann, und daß, wenn der neu bestellte Verteidiger erklärt, daß ihm die zur Vorbereitung der Verteidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen ist. Daß durch diese Bestimmungen ausreichend für das Interesse des Angeklagten gesorgt ist und daß man nicht aus Rücksicht auf die etwa durch anderweite Termine u. s. w. verhinderten Verteidiger eine noch weitergehende Ausdehnung dieser Bestimmung wünschen kann, wenn man nicht eine dem Angeklagten selbst nachteilige Störung und Verschleppung der gerichtlichen Geschäfte herbeiführen will, dürfte wohl außer jedem Zweifel sein.

Was endlich die Angriffe gegen die Stellung der Staatsanwaltschaft überhaupt betrifft, insbesondre ihre Überordnung gegenüber dem Angeklagten und der Verteidigung und ihre Nebenordnung gegenüber dem Gericht, so kann man hierüber mit einer Partei nicht rechten, welcher jeder Stärkung und Kräftigung der staatlichen Organe überhaupt hinderlich ist; dem objektiv Urteilenden aber wird es einleuchten, daß eine Behörde, welche die Aufgabe hat, in Verbindung mit den Gerichten die gegen den Staat und seine Angehörigen begangenen Verbrechen zu verfolgen, den Staat und seine Angehörigen gegen die Verbrecher zu schützen, eine andre Stellung einnehmen muß als eben diese Verbrecher, und daß diese Stellung bei der vollständig freien Verteidigungsbefugnis des Angeklagten dem Verteidiger und dem Angeklagten, er mag schuldig oder unschuldig sein, nicht zum Nachteile gereichen kann.

Wenden wir uns schließlich zu den beiden von der demokratischen Presse als der Reform ganz besonders und zunächst bedürftig bezeichneten Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Untersuchungshaft und über den freien Verkehr des verhafteten Angeschuldigten mit seinem Verteidiger, so setzen die einschlägigen Paragraphen (112 und 148) der St.-P.-O. fest, daß der Angeschuldigte nur dann in Untersuchungshaft genommen werden darf, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind, und er entweder der Flucht verdächtig ist oder Thatfachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen. Diese Thatfachen sind aktenkundig zu machen. Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung, wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, wenn der Angeschuldigte ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen, wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und begründeter Zweifel besteht, ob er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteile Folge leisten werde. Der den Verkehr zwischen dem Beschuldigten und dessen Verteidiger regelnde § 148 bestimmt: Dem verhafteten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet. Solange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mitteilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

Bis zu demselben Zeitpunkte kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Verteidiger eine Gerichtsperson beiwohne.

Wie oben angeführt, wird von der demokratischen Presse selbst eingeräumt, daß die Bestimmungen der St.=P.=D. über die Untersuchungshaft theoretisch eigentlich nicht anfechtbar seien, was für andre, nicht auf diesem Parteistandpunkte stehende soviel heißen will, als daß eine weitergehende Einschränkung der Zulässigkeit der Untersuchungshaft mit den Grundsätzen einer geordneten Strafrechtspflege nicht vereinbar ist. Trotzdem will diese Presse eine wesentlich schärfere Formulirung der betreffenden Bestimmung, um die Ausschreitungen der Praxis in der Anwendung der Untersuchungshaft unmöglich zu machen. In welcher Weise diese schärfere Formulirung stattfinden solle, ist nicht gesagt. Daß die Praxis die Untersuchungshaft unverhältnismäßig anwende, ist eine unbewiesene Behauptung. Wenn aber die Praxis zu einer Anwendung der fraglichen Bestimmungen kommt, welche nicht über dem Wortlaut des Gesetzes den Sinn desselben verfehlt, so thut sie dies in dem ganz berechtigten Bestreben, mit den ihr gelassenen Mitteln so gut als möglich den Zweck der Strafjustiz, die Bestrafung der Verbrechen, überhaupt noch zu erreichen. Wollte man der Möglichkeit der Verhaftung eines Verdächtigen noch größere Schwierigkeiten bereiten, so käme das einer vollständigen Lahmlegung der Strafrechtspflege zum Nachtheile der Gesellschaft und zu Gunsten der Verbrecher gleich.

Inwiefern die Befugnis des Untersuchungsrichters, während der Voruntersuchung — nach Fassung des Anklagebeschlusses auf Eröffnung des Hauptverfahrens fällt ja auch diese Befugnis weg — den Verkehr des Angeklagten mit seinem Verteidiger zu überwachen, eine Beschränkung der „freien Vorbereitung der Verteidigung“ sein soll, ist nicht abzusehen. Faßt man die Verteidigung als das auf, was sie sein soll, nämlich als die Geltendmachung sämtlicher wahren, zu Gunsten des Angeeschuldigten dienenden Momente und die erforderliche Hilfsleistung zur Herbeischaffung der sachdienlichen Beweismittel, so wird man wohl mit Recht fragen, warum denn der Richter von dieser Thätigkeit des Verteidigers und dem dieselbe vermittelnden Verkehre zwischen dem Angeklagten und dem Verteidiger keine Kenntnis erhalten dürfe, während doch der Angeeschuldigte und der Verteidiger es als im höchsten Interesse des ersteren gelegen betrachten sollten, den Richter möglichst rasch von allem zu unterrichten, was zum Vortheile des Angeeschuldigten dienen kann? Sieht man aber in der Verteidigung ein Mittel, auch einen schuldigen Angeklagten der ihm gebührenden Strafe zu entziehen, so wird allerdings die dem Richter gewährte Beaufsichtigungsbefugnis ein unbequemes Hemmnis der freien Entfaltung einer solchen Thätigkeit des Verteidigers sein, die Gesetzgebung wird sich aber kaum veranlaßt sehen, zur Erleichterung des Lügens und zur Begünstigung von Verbrechen das fragliche Aufsichtsrecht abzuschaffen.

Faßt man die Ausführungen in Bezug auf die sämtlichen Beschwerdepunkte hiernach zusammen, so wird man zu dem Ergebnis gelangen, daß auch nicht ein einziger Punkt geltend gemacht werden kann, in welchem die bestehende Strafprozeßgesetzgebung nach der Richtung mangelhaften Schutzes des Angeschuldigten einen Grund zu berechtigten Ausstellungen böte, daß vielmehr im Gegenteile die auf den Schutz der Gesellschaft gegen die Verbrecher abzielenden Maßregeln in manchen Richtungen einer Verstärkung bedürftig erscheinen, daß die Schutzmaßregeln zu Gunsten der Angeschuldigten keine Erweiterung mehr zulassen, wenn die Verfolgung von Verbrechen noch mit einiger Aussicht auf Erfolg unternommen werden soll, und daß es demgemäß vollständig der Wahrheit entspricht, wenn dem Liberalismus vorgeworfen wird, daß seine, eben diese Erweiterung der Schutzmaßregeln zu Gunsten des Angeschuldigten bezweckenden Tendenzen zu einer Erschwerung der Verfolgung von Verbrechern überhaupt und damit auch zur Erschwerung der Verfolgung von Mördern führen.



## Politische Wetterfahnen.



In einem der beliebtesten Lustspiele aus Scribes späterer Zeit, Bataille de dames, welches im Jahre 1817 spielt, hält eine aristokratische Dame dem Präfekten, der einen politischen Flüchtling verfolgt, vor, wie oft sie einander schon unter ähnlichen und doch ganz andern Verhältnissen begegnet seien: sie jedesmal Verfolgte beschützend, er immer verfolgend, aber einmal als Procureur der Republik, einmal als kaiserlicher Beamter, endlich als königlicher Präfekt. Eh, mon dieu, setzt sie bei dem zweiten Falle spöttisch begütigend hinzu, qui n'a pas été fonctionnaire sous l'empire! Die Franzosen des Jahres 1851 lachten von Herzen über diese Reminiscenzen, ohne die Bitterkeit derselben zu empfinden, und auch Scribe hat offenbar nicht daran gedacht, wie sehr der Spott sich gegen ihn selbst kehrte. Er, der Molière des Bürgerkönigtums, machte ja mit diesem Stücke seine Reverenz vor dem nahenden zweiten Kaiserreiche!

Aber das Bild, welches er entrollt, entsprach wenig der historischen Wahrheit. Im Jahre 1817 war man nicht aufgelegt, solche Dinge von der scherzhaften Seite zu nehmen. Feierte doch damals der weiße Schrecken seine blutigen Feste! Und wir können einen klassischen Zeugen gerade für die damalige Auffassung der Frage vorführen, welche mit dem qui n'a pas été . . . gestreift wird: ein wahrscheinlich wenig bekanntes Buch unter dem Titel Dictionnaire